Verfahren zur Priorisierung von Förderanträgen im Rahmen der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung (SächsPflUVO)

Sofern das Antragsvolumen die verfügbaren Haushaltsmittel übersteigt, werden Anträge, die die formalen Kriterien erfüllen, wie folgt priorisiert:

1. Selbsthilfe gem. § 22 SächsPflUVO

2. Nachbarschaftshilfe-Kontaktstellen gem. § 21 SächsPflUVO

3. Initiativen des Ehrenamts gem. § 20 SächsPflUVO

4. Angebote zur Unterstützung im Alltag gem. § 19 SächsPflUVO

Die ersten drei Angebotsarten erzielen i.d.R. keine Einnahmen und bedürfen einer Förderung zur Verstetigung. Aus diesem Grunde werden bei diesen jeweils Folgeanträge bevorzugt gegenüber Erstanträgen behandelt.

Daraus resultieren sieben Priorisierungsstufen. Die verfügbaren Mittel werden in der Reihenfolge der Priorisierungsstufen vergeben. Sofern in einer Priorisierungsstufe nicht mehr alle Anträge bewilligt werden können, trifft der Kommunale Sozialverband (KSV) Sachsen als zuständige Behörde unter Anhörung der Pflegekoordinatorin oder des Pflegekoordinators des betreffenden Landkreises bzw. der betreffenden Kreisfreien Stadt eine Auswahl der zusätzlich zu bewilligenden Anträge innerhalb dieser Priorisierungsstufe. Ziel ist, dass dadurch die verfügbaren Mittel ausgeschöpft werden können und nicht alle Anträge der betreffenden Priorisierungsstufe gleichermaßen abgelehnt werden müssen.